

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1988

**über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von  
Transport-Kühlaustrüstungen mit Ursprung in Frankreich nach Spanien**

(IV/AD/86/2 — Reftrans)

(88/175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 380 Absatz 3 der Akte über die Bedin-  
gungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der  
Portugiesischen Republik und die Anpassungen der  
Verträge<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates  
vom 14. März 1986 über den Schutz gegen Einfuhren, die  
Gegenstand eines Dumpings zwischen der Zehnerge-  
meinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen  
den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeit-  
raums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 812/86,

in Erwägung nachstehender Gründe :

### A. VERFAHREN

Mit Beschluß Nr. 27023 vom 13. Dezember 1985 (BOE  
Nr. 313 vom 31. Dezember 1985) hatte die spanische  
„Dirección General de Comercio Exterior“ ein Antidum-  
pingverfahren eingeleitet. Dem eingeleiteten Verfahren  
lag ein Antrag zugrunde, welcher die Behauptung  
enthielt, daß bestimmte Einfuhren von Transport-Kühl-  
austrüstungen aus Frankreich nach Spanien gedum-  
pt waren und ein Wirtschaftszweig Spaniens dadurch  
geschädigt wurde.

Der Antrag wurde von den spanischen Gesellschaften  
„Reftrans, Sociedad Anónima“ und „Climauto, Sociedad  
Anónima“ gestellt. Die Gesellschaft Reftrans SA, auf die  
nahezu die gesamte nationale Produktion von Kühlau-  
strüstungen für den Transport entfällt, ist die gemeinsame  
Tochter der Schweizer Gesellschaft Westinghouse Electric  
SA und der spanischen Gesellschaft Frigicoll SA. Die  
Gesellschaft Climauto SA hat ab Mai 1985 die Herstel-  
lung von Kühlaustrüstungen für den Transport eingestellt.

Die Kommission hat am 19. September 1986 nach  
Artikel 380 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des  
Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen  
Republik beschlossen, das von der spanischen Behörde  
eingeleitete Verfahren bezüglich verschiedener Arten von  
Kühlaustrüstungen für den Transport (Tarifnummer ex  
84.15 C II des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend  
NIMEXE-Kennziffer ex 84.15-74), die von der französi-

schen Gesellschaft Frigiking SA/Carrier Global Transport  
Réfrigération, einer Tochtergesellschaft der in den USA  
ansässigen Gesellschaft Carrier Corporation, hergestellt,  
von ihr nach Spanien ausgeführt und von der spanischen  
Gesellschaft Global Transporte Refrigeración SA nach  
Spanien eingeführt werden, fortzusetzen.

Die Kommission hat demnach gemäß Artikel 5 Absatz 1  
Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> eine dies-  
bezügliche Bekanntmachung veröffentlicht. Sie hat nach  
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der vorgenannten Verord-  
nung die betroffenen Mitgliedstaaten sowie den betrof-  
fenen Ausführer und den betroffenen Einführer unter-  
richtet und nach Buchstabe c) dieser Bestimmung eine  
Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, ob die von  
den beiden spanischen Antragstellern behaupteten  
Tatsachen vorliegen und ein Eingreifen der Kommission  
rechtfertigen.

Die Kommission hat den betroffenen Parteien Gelegen-  
heit gegeben, ihre Ansichten schriftlich vorzutragen und  
eine Anhörung zu beantragen.

Die Kommission hat alle Informationen eingeholt, die sie  
für notwendig erachtete, und zu diesem Zweck an die  
beiden spanischen Antragsteller, den französischen  
Hersteller und Ausführer sowie den spanischen Einführer  
Fragebogen versandt, um das Vorliegen einer Dumping-  
spanne und einer Schädigung nachzuprüfen.

### B. SCHÄDIGUNG

Die Kommission hat nach der Untersuchung festgestellt,  
daß die betreffenden Einfuhren keine bedeutende Schädi-  
gung des spanischen Industriezweigs verursachen. Aus  
den Angaben des spanischen Einführers Global Trans-  
porte Refrigeración und des spanischen Herstellers  
Reftrans SA sowie den von ihnen vorgelegten Preislisten  
und Rechnungen geht nämlich für den Untersuchungs-  
zeitraum folgendes hervor :

In der Zeit von März bis August 1986 sind die Preise der  
gleichartigen spanischen Waren durch die Preise der  
Einfuhren, die Gegenstand des Antidumpingverfahrens  
sind, in vielen Fällen unterboten worden. Die Verkäufe  
der betreffenden eingeführten Erzeugnisse entsprachen  
im Jahr 1986 jedoch nur einem geringen Anteil an dem  
von dem spanischen Hersteller Reftrans SA im Jahr 1986  
erzielten Gesamtumsatz.

Im September 1986, als der spanische Importeur eine  
neue Preisliste mit zum größten Teil höheren Preisen  
einführte, während die Verkaufspreise der spanischen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 6.

Erzeugnisse bis einschließlich Mai 1987 unverändert blieben, sind die Preise der gleichartigen spanischen Erzeugnisse durch die Preise der Einfuhren, die Gegenstand des Antidumpingverfahrens sind, nicht mehr unterboten worden. Die Preise, welche die spanischen Kunden für die eingeführten Waren zahlen mußten, lagen vielmehr über den Preisen der gleichartigen inländischen Waren, und zwar zum großen Teil weit darüber. Eine Ausnahme hiervon bestand nur für vier eingeführte Erzeugnisse, deren Verkaufspreise nur geringfügig unter denen der gleichartigen inländischen Erzeugnisse lagen. Die Verkäufe dieser Erzeugnisse im Jahr 1986 entsprachen aber nur einem unbedeutenden Anteil an dem vom spanischen Hersteller Refrans SA im Jahr 1986 erzielten Gesamtumsatz.

Die Preise der fraglichen Einfuhren waren somit nicht geeignet, die Absatzmöglichkeiten des spanischen Herstellers Refrans spürbar zu beeinträchtigen. Infolgedessen konnten sie sich weder auf die Produktion noch auf die Kapazitätsauslastung, die Lagerhaltung, den Absatz oder den Marktanteil des spanischen Herstellers auswirken.

Da am Ende des Untersuchungszeitraums, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen, keine Unterbietung, sondern eine erhebliche Überbietung der Preise der gleichartigen spanischen Waren durch die Preise der fraglichen Einfuhren vorlag, waren diese außerdem nicht geeignet, den spanischen Hersteller zu spürbaren Preissenkungen zu zwingen oder ihn an spürbaren Preiserhöhungen zu hindern, so daß sie auch keine Auswirkungen auf die restlichen wirtschaftlichen Indikatoren des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 hatten.

Da die Preise der fraglichen Einfuhren nicht geeignet waren, die Absatzmöglichkeiten für diese Einfuhren spürbar zu verbessern, konnten sie schließlich auch keinen Anstieg derselben zur Folge haben.

Abschließend ist festzustellen, daß die Einfuhren des spanischen Importeurs weder eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs Spaniens

verursachten oder eine solche Schädigung zu verursachen drohten, noch die Errichtung eines Wirtschaftszweigs in Spanien erheblich verzögerten. Demnach sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

### C. DUMPING

In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen hinsichtlich der Schädigung hält die Kommission es nicht für erforderlich, der Dumpingbehauptung im Zusammenhang mit den fraglichen Einfuhren weiter nachzugehen, da Antidumpingmaßnahmen nur dann ergriffen werden können, wenn die Prüfung ergibt, daß während des Untersuchungszeitraums Dumping vorlag, daß dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird und daß das Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordert.

Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen einzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Einziger Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Transport-Kühlausrüstungen mit Ursprung in Frankreich nach Spanien wird eingestellt.

Brüssel, den 22. März 1988

*Für die Kommission*

Peter SUTHERLAND

*Mitglied der Kommission*